



# Rettungsgasse: Aktiv Leben retten ab 1.1.2012!

Zwei Millionen Folder, 650 TV-Spots, 200 Hörfunk-Spots, mehr als 600 Plakate und Transparente – die ASFINAG-Informationskampagne startet voll durch

(Wien, 30.11.2011) Rettungsgassen sind ab 1. Jänner 2012 bei Staubildung Pflicht auf Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen. Rettung, Feuerwehr, Polizei und sonstige Einsatzkräfte sind dadurch um bis zu vier Minuten schneller am Unfallort – die Überlebenschancen von schwer verletzten Unfallopfern steigen um bis zu 40 Prozent.

„Im Ernstfall zählt jede Sekunde. Mit der Rettungsgasse können alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer den Helfern helfen“, sagt **Verkehrsministerin Doris Bures**. „Wichtig ist, dass alle mittun. Die Bildung der Rettungsgasse ist die einfachste und rascheste Unterstützung, die Autofahrer für Unfallopfer leisten können.“

„Wie einfach die Rettungsgasse funktioniert, zeigt auch unser Schulungsvideo“, so **ASFINAG-Vorstand Alois Schedl**. „Dieses Video haben mittlerweile 100.000 Personen angesehen. Darüber hinaus sind wir seit vielen Wochen über unsere Servicehotline, über [www.rettungsgasse.com](http://www.rettungsgasse.com) oder persönlich mit vielen tausend Personen in Kontakt. Wir wissen, was die wichtigsten Fragen zur Rettungsgasse sind, und können rasch darauf reagieren.“

„Mit Unterstützung der Einsatzorganisationen und der Autofahrerclubs haben wir erreicht, dass die Rettungsgasse den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern bereits ein Begriff ist“, sagt **ASFINAG-Vorstand Klaus Schierhackl**. „Mit unserer morgen voll startenden Informationsoffensive werden wir sicherstellen, dass ab 1. Jänner 2012 wirklich alle wissen, wann, wo und wie sie die Rettungsgasse bilden müssen.“

## Die fünf wichtigsten Fragen und Antworten zur Rettungsgasse

### 1. Wann ist die Rettungsgasse zu bilden?

Die Rettungsgasse muss bei Staubildung oder stockendem Verkehr vorausschauend und umgehend gebildet werden – auch wenn weit und breit noch kein Einsatzfahrzeug in Sicht ist. Wird die Rettungsgasse erst bei Herannahen eines Einsatzfahrzeuges gebildet, kosten die Ausweichmanöver wertvolle Zeit, die im Ernstfall entscheidend sein kann.

Die Ursache der Verkehrsbehinderung spielt dabei keine Rolle – bei Staubildung muss die Rettungsgasse **IMMER** gebildet werden. Rettungsfahrzeuge müssen einen Stau auch dann schnell und ungehindert passieren können, wenn sie zu einem anderen Einsatzort müssen oder mit einem Notfallpatienten auf dem Weg ins Krankenhaus sind.

### FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation  
Mag. Christian Spitaler  
Tel.: +43 (0)50108 10 835  
[christian.spitaler@asfinag.at](mailto:christian.spitaler@asfinag.at)



## 2. Wer darf die Rettungsgasse benutzen?

Die Rettungsgasse darf ausnahmslos von Feuerwehr, Polizei und Rettung sowie von Straßen- und Pannendiensten befahren werden. Zivile Sanitäter dürfen die Rettungsgasse nur im Einsatzfahrzeug befahren. Die missbräuchliche Benützung der Rettungsgasse bzw. die Behinderung eines Einsatzfahrzeuges ist mit einer Geldstrafe von 72 bis 2.180 Euro belegt. Nur im äußersten medizinischen Notfall – zum Beispiel, wenn ein Mitfahrender einen Herzinfarkt erleidet – darf die Rettungsgasse auch von privaten Fahrzeugen befahren werden. Ein notwendiger Spurwechsel und ein damit verbundenes Queren der Rettungsgasse ist nur dann erlaubt, wenn man sich auf der anderen Seite sicher wieder einordnen kann. Vorsicht vor herannahenden Einsatzfahrzeugen!

## 3. Darf der Pannestreifen benützt werden?

Ja, unbedingt. Für die Bildung der Rettungsgasse ist der Pannestreifen zu befahren. Das Befahren des Pannestreifens ist aber nur für die Rettungsgasse erlaubt!

## 4. Was ist zu tun, wenn die Straßenbreite nicht ausreicht, um eine Rettungsgasse zu bilden?

Der Großteil der Autobahnen und Schnellstraßen ist ausreichend breit, um eine Rettungsgasse zu bilden – der Pannestreifen soll dabei mitbenützt werden. In Ausnahmefällen, wenn die Bildung einer Rettungsgasse gar nicht möglich ist (z. B. Engstellen in Tunneln oder im Baustellenbereich) gilt wie bisher: Feuerwehr, Rettung und Polizei ist so schnell und gut wie möglich Platz zu machen! ACHTUNG: Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind auch dann zur Bildung einer Rettungsgasse verpflichtet, wenn vorausfahrende Fahrzeuge noch keine Rettungsgasse gebildet haben

## 5. Motorräder dürfen bisher am Stau vorbeifahren. Dürfen sie auch die Rettungsgasse benützen?

Nein. Auch Motorräder müssen die Rettungsgasse bilden und dürfen sie keinesfalls befahren.

"Die Rettungsgasse funktioniert nur, wenn alle Lenker solidarisch handeln und sich an dieselben Regeln halten. Das betrifft natürlich auch Autofahrer aus dem Ausland. Der ÖAMTC hat deshalb bereits seine Partnerclubs in den Nachbarländern kontaktiert. Ihre Unterstützung gewährleistet, dass möglichst breit über die Einführung der Rettungsgasse in Österreich informiert wird. In Deutschland und Tschechien ist die Rettungsgasse ja bereits gesetzliche Vorschrift, in Slowenien und der Schweiz empfohlen bzw. gelebte Praxis", erklärt **ÖAMTC-Generalsekretär Oliver Schmerold**.

### FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation  
Mag. Christian Spitaler  
Tel.: +43 (0)50108 10 835  
christian.spitaler@asfinag.at



## **Noch einen Monat bis zur Rettungsgasse – die ASFINAG-Informationskampagne läuft auf Hochtouren**

Die Eckdaten der Kampagne „Bei Staubildung: Rettungsgasse“:

**2.000.000** Informationsbroschüren werden an Mautstellen, in Vignettenverkaufsstellen, Autobahntankstellen, Fahrschulen und Polizeidienststellen sowie über ÖAMTC und ARBÖ, das Kuratorium für Verkehrssicherheit, Leihwagenfirmen etc. verteilt.

**58.814** spezielle Schulungsfolder werden Rettung, Feuerwehr und Polizei zur Verfügung gestellt.

**650** Mal wird der TV-Spot zur Rettungsgasse ausgestrahlt.

**608** Mobiltafeln, Plakate bzw. Transparente machen die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer entlang der Autobahnen und Schnellstraßen bzw. bei Rastplätzen und Auffahrten auf die Rettungsgasse aufmerksam.

**200** Mal wird im Hörfunk für die Rettungsgasse geworben.

**88** Inserate bzw. Advertorials machen die Leserinnen und Leser von Zeitungen und Magazinen auf die Rettungsgasse aufmerksam.

„Mit dieser Informationsoffensive stellt die ASFINAG sicher, dass die Rettungsgasse ab 1. Jänner 2012 funktioniert. Unser Dank gilt allen Rettungsorganisationen, der Feuerwehr und der Polizei sowie den Autofahrerclubs, die bei der Information der Bevölkerung unbezahlbare Hilfe leisten“, sagt **Verkehrsministerin Doris Bures**.

### **FÜR RÜCKFRAGEN:**

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation

Mag. Christian Spitaler

Tel.: +43 (0)50108 10 835

christian.spitaler@asfinag.at



## Die Rettungsgasse rettet Leben – schnell gebildet und rasch erklärt

- Was ist die Rettungsgasse?** Die Rettungsgasse ist eine freibleibende Fahrgasse zwischen den einzelnen Fahrstreifen einer Autobahn oder einer Schnellstraße bzw. Autostraße, die bei Staubildung vorausschauend gebildet werden muss.
- Was bringt die Rettungsgasse?** Polizei, Feuerwehr, Rettung sowie Straßen- und Pannendienst dürfen die Rettungsgasse benutzen. Sie sind damit um bis zu vier Minuten schneller und sicherer am Unfallort als bisher über den Pannestreifen. Das erhöht die Überlebenschance der Unfallopfer um bis zu 40 Prozent.
- Was Sie tun müssen!** Alle Verkehrsteilnehmer auf der linken Spur müssen sich möglichst weit links zur Fahrbahn einordnen. Verkehrsteilnehmer auf der rechten Spur müssen so weit nach rechts wie notwendig. Dabei soll der Pannestreifen befahren werden. Bei mehrspurigen Fahrbahnen gilt: Fahrzeuge auf der linken Spur nach links, alle anderen nach rechts.
- Wann gilt die Rettungsgasse?** Ab 1. Jänner 2012 müssen alle Verkehrsteilnehmer wie Pkws, Motorräder, Lkws oder Busse vorausschauend die Rettungsgasse bei Staubildung oder stockendem Verkehr bilden.
- Wo gilt die Rettungsgasse?** Auf allen Autobahnen und Schnellstraßen bzw. Autostraßen in Österreich, egal ob zwei-, drei- oder vierspurig: also dort, wo eine Vignette benötigt wird. Damit gilt in Österreich das gleiche Prinzip wie in Deutschland, Tschechien, der Schweiz und Slowenien.
- Was Sie noch wissen sollten!** Die Behinderung von Einsatzfahrzeugen sowie das widerrechtliche Befahren der Rettungsgasse sind verboten: Strafe bis zu 2.180 Euro!

### FÜR RÜCKFRAGEN:

Leiter ASFINAG Unternehmenskommunikation  
Mag. Christian Spitaler  
Tel.: +43 (0)50108 10 835  
christian.spitaler@asfinag.at